

Allgemeinverfügung der Wallfahrtsstadt Werl

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)

Die Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl, erlässt als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend der Anordnung von Schutzmaßnahmen

1. Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl Schutzmaßnahmen angeordnet hat, die im Einzelnen über die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinausgehen, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 14.10.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) i.V.m. § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) erlassen. Sie war hierfür sachlich und örtlich zuständig; dies gilt auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 erging aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet Werl. Der von der Wallfahrtsstadt Werl berechnete 7-Tage-Inzidenzwert lag am 14.10.2020 bei

139,8. Er lag damit deutlich über dem Wert von 50, so dass sich die Wallfahrtsstadt Werl dazu veranlasst sah, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Da mittlerweile der Inzidenzwert auf Kreisebene über 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist, hat der Kreis Soest nach § 15 a CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 1 festgestellt und gleichzeitig ebenfalls weitere Schutzmaßnahmen für das Kreisgebiet angeordnet, die über die CoronaSchVO hinausgehen (Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 26.10.2020).

Durch die Allgemeinverfügung des Kreises Soest sieht sich die Wallfahrtsstadt Werl im Ergebnis veranlasst, ihre Allgemeinverfügung aufzuheben. Auch wenn die Regelungsgegenstände der Allgemeinverfügung des Kreises Soest und der Allgemeinverfügung der Wallfahrtsstadt Werl nicht deckungsgleich sind, hält es die Wallfahrtsstadt Werl für sinnvoll, auf eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet zurückzugreifen. Angesichts der mittlerweile gefallenen Inzidenzwerte im Stadtgebiet sind die angeordneten Maßnahmen des Kreises Soest auch ausreichend, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 27.10.2020
In Vertretung

(Canisius)